Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 [*]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|--|
| § 2 | Akademischer Grad |
| § 3 | Zweck des Bachelorstudiengangs |
| § 4 | Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn |
| § 5 | Konzeption des Bachelorstudiengangs |
| § 6 | Prüfungsausschuss |
| § 7 | Prüfer/Prüferinnen |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen |
| § 9 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen |
| § 10 | Form von Modulprüfungen |
| § 11 | Modalitäten von Modulprüfungen |
| § 12 | Leistungspunkte und Noten |
| § 13 | Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß |
| § 14 | Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht |

II. Bachelorprüfung

| § 15 | Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte |
|------|---|
| § 16 | Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung |
| § 17 | Grundlagen- und Orientierungsprüfung |
| § 18 | Bachelorarbeit |
| § 19 | Bewertung der Bachelorarbeit |
| § 20 | Wiederholung von Modulprüfungen |
| § 21 | Abschluss des Bachelorstudiengangs |
| § 22 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement |

III. Schlussbestimmungen

| § 23 | Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit |
|------|---|
| § 24 | Nachteilsausgleich |
| § 25 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 - 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 - 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 - 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 - 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 - 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 - 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) In dem Bachelorstudiengang "Musik" studierbare künstlerisch-praktische Fächer sind
 - a. Im Bachelorstudiengang mit Profil Elementare Musikpädagogik (EMP):

Instrument

alle Orchesterinstrumente (Streicher, Holz-, Blechbläser, Schlagwerk) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo), Harfe, Gitarre, Blockflöte oder Gesang

- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (Akkordinstrument, verpflichtend): Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre (sofern das erste Instrument kein Melodieinstrument bzw. umgekehrt), Melodieinstrument

b. Im Bachelorstudiengang mit Profil Instrumental- / Gesangspädagogik:

- Hauptfach (HF):

Gesang, Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Euphonium)
Schlagwerk, Klavier, Gitarre

- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier, Orgel, Cembalo (außer bei HF Klavier, Gitarre)

c. Im Bachelorstudiengang mit Profil Blasorchesterleitung

- Instrumentales Hauptfach: Blasinstrumente, Schlagwerk

Künstlerisch-praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier

- (3) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Musik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).
- * (4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang beschlossen und ortsüblich vor Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gemacht wird.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Music" (B. Mus.) verliehen.

§ 3 Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Musik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten künstlerisch-praktischen, musikwissenschaftlich-musiktheoretischen und pädagogisch-didaktischen Grundlagen im Fach Musik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erworben wurden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 8 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Semester abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben
- (4) Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach gewähltem Profil und Vertiefungsrichtung etwa 125 150 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 240.
- (6) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Musik gliedert sich neben der Bachelorarbeit in fol-(1) gende Modulgruppen und Module:

Modulgruppe A: Basismodule

Künstlerisches Hauptfach I

Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit I

Musiktheoretische Grundlagen

Einführung in historische Satztechniken und Musikgeschichte

einschließlich Formengeschichte und Hörschulung

Musikpädagogische Grundlagen

Modulgruppe B : Aufbaumodule

Künstlerisches Hauptfach II

Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II Historische Satztechniken und Musikgeschichte, Hörschulung

Fortsetzung

Instrumentaldidaktische Grundlagen

Modulgruppe C: Vertiefungsmodule

Künstlerisches Hauptfach III

Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III

Musik des 20./21. Jahrhunderts und Werkanalyse

Unterrichtspraktische Basiskompetenzen

Modulgruppe D: Abschlussmodule

Künstlerisches Hauptfach IV

Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV

Modul E: Bachelorarbeit

PR: Praktika: Hospitationspraktikum, Mentorenbetreutes Praktikum

Module Y: Wahlpflichtmodule (Vertiefungsrichtungen)

Vertiefungsrichtungen für Instrumental- und Gesangspädagogik:

Elementare Musikpädagogik

Klassenmusizieren Jazz/Pop/Musikmedien

Musikwissenschaft/Musiktheorie

Künstlerische Ausbildung

Vertiefungsrichtungen für Elementare Musikpädagogik:

Interkulturelle musikalische Erziehung

Musiktherapeutische Elemente

Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Stimme, Instrument)

Vertiefungsrichtungen für Blasorchesterleitung:

Instrumentalpädagogik

Instrumentalpädagogik und künstlerische Ausbildung

Modul X: Wahlmodule (Fakultative Zusatzangebote)

(2)Folgende Semesterstruktur ist vorgesehen:

Semesterstruktur

| Sem. 1-2 | Sem. 3-4 | Sem. 5-6 | Sem 7-8 |
|-----------------------|--------------------|---------------------|--------------|
| Künstler. | Künstler. Aufbau- | Künstler. Vertie- | Künstler. |
| Basismodule | module | fungsmodule | Abschluss- |
| | | | module |
| Musikwiss., | Musikwiss. | Musikwiss. | |
| Musiktheoretische | Musiktheoretisches | Musiktheoretisches | |
| Basismodule | Aufbaumodul | Vertiefungsmodul | |
| Allgemein-Pädagogi- | | | |
| sches | | | |
| Modul | | | |
| | Didaktisches | Unterrichtsprakti- | |
| | Modul | sche Kompetenzen | |
| Hospitationspraktikum | | Mentorenbetreutes | |
| | | Praktikum | |
| | | Wahlpflichtmodul: | Wahlpflicht- |
| | | Vertiefungsrichtung | modul: |
| | | Grundlagen | Vertiefungs- |
| | | | richtung |
| | | | Fortsetzung |
| Wahlmodul | Wahlmodul | Wahlmodul | Wahlmodul |
| | | | BA- Arbeit |

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Professor/einer Professorin aus jedem der drei Institute des Zentrums für Musik und Musikpädagogik (Leopold-Mozart-Zentrum) und einem wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁵Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen;

hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 7 Prüfer/Prüferinner

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Musik entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

6

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Ablegung einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Musik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 10 Form von Modulprüfungen

- * (1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form.
 - (2) ¹Modulprüfungen in praktischer Form können sein

künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer 60 Minuten) Vorspiel (Dauer 20 Minuten) künstlerische Präsentation (Dauer 30 bis 45 Minuten) öffentliche Aufführung (Dauer 30 bis 60 Minuten).

²In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die künstlerische praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Prüfungsdauer. ³Die Prüfungsdauer soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Studienbegleitende Prüfungen in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten. ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Prüfung in mündlicher Form sowie eine etwaige Bearbeitungsdauer sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- * (4) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form können sein:
 - Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
 - Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
 - Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
 - Hausarbeit (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungsleistungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der Prüfungen in schriftlicher Form sollen dem zugehörigen Prüfungsgegenstand angemessen sein. ⁴Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ⁵Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁷Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

- * (5) ¹Modulprüfungen in praktischer Form können im Zusammenwirken mehrerer Studierender erbracht werden. ²Die vom einzelnen zu erbringende Leistung muss dann deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar sein.
- * (6) Die konkrete Form der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11 Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Prüfung in praktischer Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Die Bewertung ergibt sich im Falle der Durchführung der Prüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Die Bewertung ergibt sich im Falle der Durchführung der Prüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ³Im Modulhandbuch wird erläutert, bei welchen Prüfungen eine Benotung erfolgt bzw. nicht erfolgt.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 4. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 4 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige

Lehrveranstaltung bzw. –form. ⁸Die Festlegung von Teilmodulprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ⁹Modulgruppen sind organisatorische Einheiten; für das Bestehen von Modulgruppen werden keine Leistungspunkte vergeben.

- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilleistungen eines Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit "bestanden" bewertet worden sind.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt aus der Note der jeweiligen benoteten Prüfungsleistung bzw. sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen des Moduls. ²Unbenotete Prüfungsleistungen oder Teilprüfungen werden nicht in die Bildung der Modulnote einbezogen.
- (5) ¹An der Universität Augsburg bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden. ²Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als "nicht ausreichend" bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann die gesamte Bachelorprüfung mit "nicht bestanden" gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuord-

nen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Dozenten bzw. bei der Dozentin zu stellen. ²Der Dozent/die Dozentin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

* (1) ¹In der nachfolgenden Tabelle werden die Modulgruppen, Module und Lehrveranstaltungen des Studiums des Bachelorstudiengangs Musik dargestellt. ²Es erfolgt eine Zuordnung der Leistungspunkte sowie der Semesterwochenstunden zu den einzelnen Modulen.

Profil Instrumental/Gesangspädagogik

| Modul- gruppe | Fach | Module | Lehr- formen | LP | SWS | Prüfungsformen |
|---|---|---|-----------------|----|-------|---|
| A.) Ba- sismo- dule (Pflicht- module) | Künstlerische Präsentation | K 1 Künstl. Hauptfach I | E /Korr | 14 | 4 | Vorspiel o. künst. Präsentation |
| | | KP1 Künstlpraktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit I | E, Ü, S, Pro | 9 | 5-8 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsenta- tion |
| | Musiktheorie, Musikwis- senschaft | M 1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung | V/S/Ü | 6 | 4 | Klausur o. Hausar- beit o. mdl. |
| | | G 1 Einführung in Historische Satz- techniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte | S, V | 12 | 10 | Klausur o. Hausar- beit o. o. Hausauf- gaben o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | I 1 Musikpädagogische Grundlagen | S | 14 | 9 | Klausur o. Hausar- beit o. mdl. |
| B.) Auf- bau- module (Pflicht- | Künstlerische Präsentation | K 2 Künstl. Hauptfach II | E/Korr. | 17 | 4 | Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung |
| module) | | KP 2 Künstlpraktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit II | E,Ü,S, Pro | 15 | 11-14 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit |
| | Musiktheorie, Musikwis- senschaft | G 2 Historische Satztechniken und Musikgeschichte Fortsetzung | S, V | 17 | 12 | Klausur o. Hausar- beit o. o. Hausauf- gaben o. mdl. |
| | Pädagogik/ | I 2 Didaktische Grundlagen | S | 8 | 4 | Klausur o. Hausar- |

| | didaktik | | | | | beit o. mdl. |
|--|---|---|-----------------|----|-----|---|
| C) Ver- tiefungs- module (Pflicht- | Künstlerische Präsentation | K 3 Künstl. Hauptfach | E/Korr. | 15 | 4-5 | Vorspiel o. künst Präsentation |
| module) | | KP3 Künstlpraktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit III | E, Ü, S, Pro | 10 | 6-8 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsenta- tion |
| | Musiktheorie, Musikwis- senschaft | G 3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse | V, S | 10 | 6 | Klausur o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | I 3 Unterrichtspraktische Kompetenzen | S, L | 8 | 4 | Klausur o. Hausar- beit o. mdl. |
| D) Ab- schluss- module (Pflicht- module) | Künstlerische Präsentation | K 4 Künstl. Hauptfach IV | E/Korr. | 15 | 4-5 | Künstprakt. Prü- fung |
| | | KP 4 Künstlerisch-praktische Zu- satzfächer und Ensemblearbeit IV | E, Ü, S, Pro | 10 | 6-7 | öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsenta- tion |
| PR) Praktika | | PR 1 Hospitationspraktikum, PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum | PR | 4 | | |
| X) Wahlmo- dule | | Fakultative Zusatzangebote (Be- kanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters) | | 13 | | |
| Y) Wahl- | Vertiefungs- | Vertiefungsrichtungen für Instrumen- | | | | |
| pflicht module | richtung | tal- und Gesangspädagogik: Elementare Musikpädagogik YIGEMP 3 Musikpraxis EMP I | Ü, S, Pro | 15 | 9 | Vorspiel o. Künstl. Präsenta- tion o. öffentl. Aufführung o. Hausarbeit o. Referat |
| | | YIGEMP 4A Musikpraxis EMP II | Ü, S, Pro | 8 | 4 | künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung |
| | | YIGEMP 4B Unterrichtspraxis | S | 12 | 6 | Öffentl. Aufführung o. künstl. Präsentation o. mdl. O. Hausar- beitt o. Referat |
| | | Klassenmusizieren YIGKla 3: Didaktische Grundlagen | S 1 | 5 | 9 | Klausur o. Hausar- beit o. Referat o. mdl. |
| | | YIGKIa 4A: Unterrichtspraktische Kompetenzen I | S, PRO | 9 | 6 | Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. Hausaufgaben o. Klausur o. Referat o. mdl. |
| | | YIGKIa 4B: Unterrichtspraktische Kompetenzen II | S, PRO | 11 | 6 | Künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. Hausaufgaben o. Klausur o. Referat o. mdl. |

| | Jazz/Pop/Musikmedien | V, S, | | | |
|-----------------------------|--|--------------|----|-----|---|
| | YIGJ 3: Fachliche und didaktische Grundlagen | , -, | 15 | 10 | Hausarbeit o. Klausur o. Refeat o. mdl. |
| | YIGJ 4A: Computer und Medien | S | 9 | 6 | Referat o. Hausar- beit o. mdl. |
| | YIGJ 4B: Musikpraxis | S, Ü, PRO | 11 | 7 | Öffentliche Aufführung o. künstl. Präsentation o. Vorspiel |
| | Musikwissenschaft/Musiktheorie | | | | |
| | YIGMM 3A Musikwissenschaftliche Grundlagen/Musiktheorie vertieft I | V, S | 8 | 7 | Hausaufgaben o. Hausarbeit o. Referat o. mdl. |
| | YIGMM 3B Musikwissenschaftliche Grundlagen/Musiktheorie vertieft II | V, S | 7 | 4 | Hausaufgaben o. Klausur o. mdl. |
| | YIGMM 4A Musikwissenschaft im Kontext I | V, S | 9 | 6 | Referat o. Hausar- beit o. mdl. |
| | YIGMM 4B Musikwissenschaft im Kontext II | V, S | 11 | 6 | Klausur o. Referat o. Hausar- beit |
| | Künstlerische Ausbildung YIGK 3A Vorbereitung künstlerische Berufspraxis I | E, PRO, Ü | 9 | 2-4 | Vorspiel |
| | YIGK 3B Aufführungspraxis | E, PRO, Ü | 6 | 3-6 | Vorspiel o. künst. Präsentation |
| | YIGK 4 Vorbereitung künstlerische Berufspraxis II | E, PRO, Ü | 20 | 4-6 | Vorspiel o. künst. Präsentation |
| E) Ba- chelorar- beit | | | 8 | | |

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L: Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch mdl.: mündlich öffentl.: öffentlich

Profil Elementare Musikpädagogik

| Modulgruppe | Fach | Module | Lehr- formen | LP | SWS | Prüfungsformen |
|--|---|---|-----------------|----|-----------------|--|
| A.) Basismodule (Pflichtmodule) | Künstleri- sche Präsen- | EMPK1 Künstl. Hauptfach EMP I | S, Ü, PRO | 16 | 11 | Vorspiel |
| | tation | EMPKP1 Künstlpraktische Zusatzfächer EMP und En- semblearbeit I | E, Ü, S, PRO | 7 | 5,25- 6,25 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Prä- sentation |
| | Musiktheo- rie, Musik- wissenschaft | EMPM1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung | V/S/Ü | 6 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| | | EMPG1 Einführung in Historische Satztechniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte | S, V | 12 | 10 | Klausur o. Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | EMPI1 Musikpädagogische Grundlagen | S | 14 | 9 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| B.) Aufbau- module (Pflichtmodule) | Künstleri- sche Präsen- tation | EMPK2 Künstl. Hauptfach II | S, Ü, PRO | 17 | 11 | Vorspiel o. Künst. Prä- sentation o. öffent. Auffüh- rung |
| | | EMPKP2 Künstlpraktische Zusatzfächer und Ensemblear- beit II | E,Ü,S, PO | 15 | 11,25- 13,25 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Prä- sentation o. Klausur o. Hausarbeit |
| | Musiktheo- rie, Musik- wissenschaft | EMPG2 Historische Satztechni- ken und Musikgeschichte Fort- setzung | S, V | 17 | 12 | Klausur o. Hausarbeit o. o. Hausaufga- ben o. mdl |
| | Pädagogik/ didaktik | EMPI2 Didaktische Grundlagen | S | 8 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| C) Vertiefungs- module (Pflichtmodule) | Künstleri- sche Präsen- tation | EMPK3 Künstl. Hauptfach | S, Ü, PRO | 19 | 9 | Vorspiel oder künstl Präsen- tation |
| | | EMPKP3 Künstlpraktische Zusatzfächer und Ensemblear- beit III | E, Ü, S, PRO | 6 | 3 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Prä- sentation o. Klausur o. Hausarbeit |
| | Musiktheo- rie, Musik- wissenschaft | EMPG3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werk- analyse | V, S | 10 | 6 | Klausur o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | EMPI3 Unterrichtspraktische Kompetenzen | S, L | 8 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| D) Abschluss- module (Pflichtmodule) | Künstleri- sche Präsen- tation | EMPK4 Künstl. Hauptfach IV | S, Ü, PRO | 10 | 3 | Künstl. Prakt. Prüfung |
| | | EMPKP4 Künstlerisch-praktische Zusatzfächer und Ensemblear- beit IV | Ü, S, PRO | 15 | 6,5 | Künstl. Prä- sentation o. öffentl. Auffüh- rung |
| PR) Praktika | | EMPPR 1 Hospitationspraktikum, EMP PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum | PR | 4 | | |
| X) Wahlmodule | | Fakultative Zusatzangebote (Bekanntgabe erfolgt zu Beginn | | 13 | | |

| | | des Semesters) | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|------------------|----|----|---|
| | | | | | | |
| Y) Wahlpflicht module | Vertiefungs- richtung | Vertiefungsrichtungen EMP Instrument/Stimme YEMPIG 3A Instrumentales, vokales HF zu EMP I | E, Korr., PRO | 9 | 5 | Vorspiel o. Künstl. Prä- sentation o. öffentl. Auffüh- rung |
| | | YEMPIG 3B Instrumentalpäd. Kompetenzen | S | 6 | 4 | mdl. |
| | | YEMPIG 4 Instrumentales, vokales HF zu EMP II | E, Korr., PRO | 20 | 7 | Vorspiel o. Künstl. Prä- sentation o. öffentl. Auffüh- rung |
| | | Musiktherapeutische Elemente YEMPTh 3A Musiktherapeuti- sche Grundlagen | V, S | 8 | 4 | Klausur o. mdl. |
| | | YEMPTh 3B Kreatives Gestalten | S, Ü, PRO | 7 | 6 | Hausarbeit o. Künstl. Prä- sentation o. mdl. |
| | | YEMPTh 4 A Fördermaßnahmen | S, Ü | 9 | 7 | Vorspiel o. künstl. Prä- sentation o. Referat o. mdl., |
| | | YEMPTh 4B Kreatives Gestalten | S, Ü, PRO | 11 | 7 | Referat o. Klausur o. Hausarbeit o. künstl. Prä- sentation o. mdl. |
| | | Interkulturelle musikalische Erziehung | | | | |
| | | YEMPInt 3 Musikkulturen: Grundlagen einschl. element. Fremdsprachenkenntnisse | V, S | 15 | 11 | Referat o. Hausarbeit o. Klausur o. o. künstl. Prä- sentation o. mdl |
| | | YEMPInt 4A Didakt. Grundlagen interk. Erz. einschl. elem. Fremdsprachenkenntnisse | | 9 | 7 | Refrat o. Hausarbeit o. Klausur o. mdl. |
| | | YEMPInt 4B Unterrichtspraxis einschl. elem. Fremdsprachen- kenntnisse | | 11 | 7 | Refrat o. Hausarbeit o. Klausur o. mdl. |
| E) Bachelorar- beit | | | | 8 | | |

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L: Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch mdl.: mündlich öffentl.: öffentlich

Profil Blasorchesterleitung

| Modulgruppe | Fach | Module | Lehr- formen | LP | SWS | Prüfungsformen |
|--|---|---|-----------------|----|-----|--|
| A.) Basismodule (Pflichtmodule) | Künstlerische Präsentation | BOLK 1 Künstl. Hauptfach I | E /Korr | 14 | 10 | Künstl. Präsentation |
| | | BOLKP1 Künstlpraktische Zusatzfächer und En- semblearbeit I | E, Ü, S, Pro | 9 | 7 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation |
| | Musiktheorie, Musikwissen- schaft | M 1 Musiktheoretische Grundlagen und Hörschulung | V/S/Ü | 6 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| | | G 1 Einführung in Historische Satztechniken und Musikgeschichte einschließlich Formengeschichte | S, V | 12 | 10 | Klausur o. Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | I 1 Musikpädagogische Grundlagen | S | 14 | 9 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| B.) Aufbau- module (Pflichtmodule) | Künstlerische Präsentation | BOLK 2 Künstl. Hauptfach II | E/Korr. | 17 | 11 | Künstl. Präsentation oder öffentl. Aufführung |
| | | BOLKP 2 Künstlpraktische Zusatzfächer und En- semblearbeit II | E,Ü,S, Pro | 15 | 11 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o.mdl o. künstl. Präsentation o. Klausur o. Hausarbeit |
| | Musiktheorie, Musikwissen- schaft | G 2 Historische Satztechni- ken und Musikgeschichte Fortsetzung | S, V | 17 | 12 | Klausur o. Hausaufgaben o. Hausarbeit o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | I 2 Didaktische Grundlagen | S | 8 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl. |
| C) Vertiefungs- module (Pflichtmodule) | Künstlerische Präsentation | BOLK 3 Künstl. Hauptfach | E/Korr. | 13 | 11 | Vorspiel o. künst Präsentation |
| | | BOLKP3 Künstlpraktische Zusatzfächer und En- semblearbeit III | E, Ü, S, Pro | 12 | 11 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. künstl. Präsentation |
| | Musiktheorie, Musikwissen- schaft | G 3 Musik des 20./21.Jahrhunderts und Werkanalyse | V, S | 10 | 6 | Klausur o. mdl. |
| | Pädagogik/ didaktik | I 3 Unterrichtspraktische Kompetenzen | S, L | 8 | 4 | Klausur o. Hausarbeit o. mdl |
| D) Abschluss- module (Pflichtmodule) | Künstlerische Präsentation | BOLK 4 Künstl. Hauptfach | E/Korr. | 17 | 11 | Künstprakt. Prüfung |
| | | BOLKP 4 Künstlerisch- praktische Zusatzfächer und Ensemblearbeit IV | E, Ü, S, Pro | 8 | 8 | Öffentl. Aufführung o. Vorspiel o. mdl o. künstl. Präsentation |
| PR) Praktika | | PR 1 Hospitationspraktikum, PR 2 Mentorenbetreutes Praktikum | PR | 4 | | |
| X) Wahlmodule | | Fakultative Zusatzangebote (Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters) | | 13 | | |
| Y) Wahlpflicht module | Vertiefungs- richtung | Vertiefungsrichtungen für Blasorchesterleitung | | | | |

| E) Bachelorar- beit | Blasorchesterleitung und Instrumentalpädagogik YBOL 3A Spezifische Zu- satzstudien BOL | S | 11 | 6 | Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl. |
|------------------------|--|-----------|----|-----|---|
| | YBOL 3B Wahl aus den Vertiefungsrichtungen EMP, Klassenmusizieren, Jazz/Pop/Medien I | S, Ü, PRO | 4 | 2-4 | Vgl. jeweilige Vertiefungs- richtung |
| | YBOL4A Bläserliteratur und Klassenmusizieren | S, PRO | 11 | 6 | Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl. |
| | YBOL 4B Wahl aus den Vertiefungsrichtungen EMP, Klassenmusizieren, Jazz/Pop/Medien II | S, Ü, PRO | 9 | 3-5 | Vgl. jeweilige Vertiefungs- richtung |
| | Blasorchesterleitung und Instrumentalpädagogik + künstlerische Ausbildung Blasorchesterleitung YBOL K3A Spezifische Zusatzstudien BOL I | E, S | 15 | 12 | Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl. |
| | YBOL K4A Spezifische Zusatzstudien BOL II | E, S | 13 | 6 | Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl. |
| | YBOL K4B Bläserliteratur und geschichtliche Grundla- gen | V, S | 7 | 4 | Hausarbeit o. Referat o. Klausur o. Vorspiel o. künstl. Präsentation o. öffentl. Aufführung o. mdl. |
| E) Bachelorar- beit | | | 8 | _ | |

Legende:

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

PR: Praktikum

PRO: Probe

Korr: Korrepetition

E: Einzelunterricht

L: Lehrprobe

o: oder

künstl.: künstlerisch mdl.: mündlich öffentl.: öffentlich

- * (2) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen sowie die Wahlmodule werden im Modulhandbuch vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - (3) Die sonstigen Module der Wahlpflichtfächer (Vertiefungsrichtungen) können erst studiert werden, wenn mindestens 80 LP in den Modulen erreicht wurden.

§ 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des achten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser acht Fachsemester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden. ³Der Student/die Studentin bekommt nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/nicht erfolgreiche Bestehen der Bachelorprüfung.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 10 Fachsemestern die geforderten 240 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/endgültig nicht erfolgreiche Bestehen der Bachelorprüfung.
- (4) ¹Überschreitet ein Student die in den Absätzen 3 und 4 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in den Abs. 3 und 4 genannte Fristen müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- * (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1, KP1, M1, G1, I1 oder den Wahlmodulen nachzuweisen. ²In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Musik vermittelt. ³Der Nachweis von 40 Leistungspunkten soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.
- * (2) ¹Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1, KP1, M1, G1, I1 und den Wahlmodulen noch nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden. ²Der Student/die Studentin erhält nach Abschluss des zweiten Fachsemesters einen Bescheid über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.
- * (3) ¹Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die 40 Leistungspunkte aus den Modulen K1,

- KP1, M1, G1, I1 und den Wahlmodulen noch nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die betreffenden Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche/nicht erfolgreiche Bestehen der Orientierungsprüfung. ³Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Musik an der Universität Augsburg nicht möglich.
- (4) ¹Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Frist nach Abs. 3, weil hierfür Gründe vorlagen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§18 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 2 Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 8 LP Leistungspunkte vergeben.

§ 19 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Für den Fall, dass kein weiterer kompetenter Prüfer zur Verfügung steht, kann eine Bewertung der Bachelorarbeit ausnahmsweise (nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) nur durch einen Prüfer/eine Prüferin erfolgen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der (beiden) Einzelnoten. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die so ermittelte Note auf "ausreichend" oder besser lautet.

(4) Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals in einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen. ²Darüber hinaus können nicht bestandene Leistungskontrollen innerhalb der Semestergrenzen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

§ 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 240 Leistungspunkte (einschließlich der Abschlussarbeit) erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang ergibt sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module aus den Bereichen Künstlerische Präsentation, Musiktheorie/Musikwissenschaft, Pädagogik/Didaktik sowie der Bachelorarbeit.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Music (B. Mus.) beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

$\S~23$ Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24 Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft.